

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein unvollständiges Testament und seine Folgen.) Wie sehr es gerechtfertigt ist, wenn Gury (Comp. th. mor. II. 609) die Meinung, „casus fere omnes aliquo sensu communi cum principiorum generalium notitia solvi posse,“ als eine durchaus irrige rügt, dafür mag der nachstehende Fall ein neuer Beleg sein.

Im verflossenen Jahre starb Paula, eine betagte Jungfrau, in dem Häuschen der Witwe Rufina, bei welcher sie schon vor längerer Zeit Unterkunft und gänzliche Verpflegung gesucht und gefunden hatte. Rufina sollte die Pflege nicht unentgeltlich leisten, sondern Paula versprach derselben einen Weingarten und stellte dieses Versprechen auch durch ein Legat in ihrem Testamente sicher. Paula hatte aber der Rufina gelegentlich und zwar wiederholt auch noch ein anderes Versprechen gemacht, freilich nur mündlich, nämlich, derselben nach ihrem Tode 500 Gulden hinterlassen zu wollen, welche in einer Sparkasse deponirt waren; als Paula ihr Ende herannahen fühlte, wollte sie schnell diesen Willen noch vor Zeugen erklären, konnte aber nach deren Ankunft nicht mehr sprechen und überhaupt ihren Willen auf keine Weise mehr kundgeben. — Eine weitere mündliche Bestimmung hatte Paula während ihres Aufenthaltes bei der Rufina getroffen, bezüglich eines bedeutend großen Fasses mit Wein, das sie im Keller der Rufina liegen hatte: vom Erlös dieses Weines sollten die Begräbniskosten bestritten und 5 Gulden auf heilige Messen für ihre Seelenruhe verwendet werden. Endlich hatte Paula der Rufina einmal auch ein Darlehen von 200 Gulden gegeben; von diesem Darlehen wurde zwischen den zwei Freundinnen nie mehr ein Wort geredet und auch sonst hatte Niemand davon Kenntniß.

Als nun Paula gestorben war, meldeten sich sofort ihre Schwestern an, welchen Paula nichts vermachen wollte, da dieselben früher sich nicht viel um sie gekümmert hatten. Allerdings erklärten die ohnehin wohlhabenden Schwestern nach Eröffnung des Testaments, diesem gemäß den Weingarten anstandslos der Rufina überlassen zu wollen; hingegen auf die Sparkasse-Einlage per 500 fl. und auf den Wein, wovon das Testament nichts erwähnte, erhoben sie als gesetzliche Erben Anspruch und dieser Anspruch wurde auch vom Gerichte als berechtigt anerkannt. Rufina wendete sich nun an ihren Seelsorger mit der Frage, ob sie wirklich schuldig sei, dieses ihr versprochene Capital und den Wein den Schwestern der Verstorbenen zu überlassen und ob sie etwa auch noch das Darlehen, von welchem die Schwestern nichts wußten, an dieselben zurückzahlen müsse.

Vielleicht möchte gar mancher Leser auf den ersten Blick von einem gewissen *sensus communis*, von einem Sinn für Billigkeit und Sympathie für Rufina sich bestimmen lassen, gleich dem Einsender dieses Falles ohne weitere Unterscheidung sich dahin auszusprechen, daß Rufina „alles mit gutem Gewissen behalten könne.“ Und doch wäre eine solche Entscheidung nicht richtig, wie eine kurze Erörterung zeigen wird.

Wir constatiren vor allem das Vorhandensein eines Testamentes, welches sowohl von den gesetzlichen Erben ohne Einwendung anerkannt als auch von Rufina, der darin der Weinberg legirt wird, zu ihren Gunsten aufrecht erhalten wird. Wir müssen ferner nach der Darlegung des eingesendeten Falles annehmen, daß Paula in ihrem Testamente keinen Erben eingesetzt habe. In diesem Testamente ist über die in der Sparkasse angelegten 500 Gulden und über den im Keller der Rufina befindlichen Wein nichts verfügt. Nun bestimmt unser österreichisches bürgerl. Gesetzbuch im §. 727: „Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt, . . so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile statt.“ Es tritt demnach bezüglich jenes Theiles der Hinterlassenschaft, über welchen Paula eine testamentarische Verfügung nicht getroffen hat, die gesetzliche Erbfolge ein und hiezu ist in unserem Falle, da Paula kinderlos stirbt, die zweite Verwandtschaftslinie berufen: die Aeltern des Erblassers und ihre Nachkömmlinge (allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 735—737), somit hier die noch lebenden Schwestern der Paula. Das Recht, auf Grund des Gesetzes diesen Anspruch bei Gericht geltend zu machen, ist für die Geschwister der Paula auch *pro foro conscientiae* unzweifelhaft, um so mehr, als sie ja das Testament gar nicht anzufechten brauchen, sondern nur die Behebung des Defectes desselben auf gesetzlichem Wege anstreben. Da nun in unserem Falle diese gesetzlichen Erben ihr Erbrecht geltend gemacht haben, so mußte ihnen gerichtlich die Verlassenschaft der Paula, insoferne diese darüber keine anderweitige Verfügung im Testamente getroffen hatte, eingantwortet werden.

Dagegen erhebt nun Rufina eine zweifache Einwendung. Sie verlangt 1. die in der Sparkasse befindlichen 500 Gulden, welche ihr von ihrer verstorbenen Freundin versprochen worden waren. — Wir können Rufina nur bedauern, daß ihr diese Summe entgeht, wenn die Geschwister der Paula nicht aus eigenem guten Willen darauf verzichten. Denn was das Versprechen der Paula betrifft, so ist zu präsumiren, daß sie dadurch eine Verpflichtung *ex justitia* sich nicht habe auflegen wollen; war aber Paula nicht verpflichtet, so kann auf die Erben eine Verpflichtung nicht übergehen. Hätte aber auch Paula sich zu verpflichten intendirt, so gibt dieses Ver-

sprechen der Rufina doch immer nur ein *jus ad rem* (cf. Ern. Müller Th. mor. I. II. § 110), welches ihr nichts nützen kann, weil sie gar kein Beweismittel in den Händen hat. Allerdings kann Rufina sagen, es sei zu dem früheren Versprechen unmittelbar vor dem Tode der Paula noch eine Schenkung auf den Todesfall hinzuge treten: „Du weißt, was ich dir versprochen habe; die 500 Gulden in der Sparkasse gehören dir, sobald ich gestorben bin; damit du keine Anstände hast, hole schnell zwei Zeugen, damit ich vor diesen es erkläre“; — während die Zeugen herbeigerufen werden, verliert Paula die Fähigkeit, irgendwie ihren Willen zu manifestiren. Diese von der Paula gemachte und von der Rufina selbstverständlich angenommene Schenkung ist nach dem natürlichen Rechte allerdings gültig und wenn die Schwestern der Paula diese Schenkung nicht anfechten, kann Rufina sie mit ruhigem Gewissen behalten. Allein wenn jene den § 956 des bürgerl. Gesetzbuches anrufen, nach welchem eine Schenkung auf den Todesfall entweder der bei der letzten Willenserklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf oder dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde darüber eingehändigt werden muß, so sind sie dazu vollkommen berechtigt und Rufina muß der zweifellos für die Erben günstig ausfallenden Entscheidung des Richters sich unterwerfen. Wer möchte es auch den Schwestern der Paula verdenken, wenn sie der wahren Aussage der dabei interessirten Rufina nicht Glauben schenken? um so mehr, als ja Rufina für ihre Dienste ohnehin einen Weinberg erhalten hat und Paula es nicht unterlassen hat, diese Belohnung durch das Testament sicher zu stellen?

War es der ernstliche Wille der Paula, ihrer Freundin die genannten 500 Gulden zuzuwenden, so gab es ein leichtes, einfaches Mittel: sie brauchte nur noch bei Lebzeiten der Rufina die Summe zu schenken und ihr das Sparkasse-Einlagbüchlein zu übergeben. Durch die Uebergabe wäre die Schenkung unverweilt eine gültige gewesen.

Rufina bringt 2. vor, Paula habe verfügt, daß vom Erlös des in ihrem Keller liegenden Weines die Begräbniskosten bestritten und 5 Gulden auf heilige Messen für ihre Seelenruhe verwendet werden. Hier ist die Entscheidung wohl einfach. Paula ist schon beerdigt. Wer hat die Kosten bestritten? Denn so viel ist unzweifelhaft, daß diese Kosten aus der Verlassenschaftsmasse zu bestreiten sind und ebenso unzweifelhaft ist es, daß 5 Gulden für heilige Messen verwendet werden müssen, wenn auch hierüber gar kein vor dem bürgerlichen Gerichte gültiges Beweismittel vorliegt, da Dispositionen eines Verstorbenen, welche die Seele betreffen, wenn sie „*certo cognitae*“ sind, in *conscientia* immer verpflichten gemäß einer Erklärung der *Poenitentiarum* vom 23. Juni 1844. An sich

gehört also wohl auch der Wein zur Erbschaftsmasse; dann haben aber auch die Erben die Beerdigungskosten und das Messenlegat zu übernehmen. Hat aber Rufina diese Obliegenheiten bereits besorgt, so gebührt ihr dafür die volle Vergütung.

Endlich erbittet sich Rufina noch Auskunft, ob sie nicht wenigstens die von der Paula ihr geliehene Summe per 200 Gulden von nun an eigenthümlich behalten dürfe. An sich gehört nun allerdings auch dieses Darlehen zur Verlassenschaft der Paula, fällt somit den Testaments- oder den Intestat-Erben zu. Dennoch glauben wir bezüglich dieses Betrages zu Gunsten der Rufina entscheiden zu dürfen und zwar aus folgenden zwei Gründen: a) Paula hat außer dem im Testamente angeführten und vertheilten Vermögen und dem Weinvorrathe noch im Ganzen 700 Gulden hinterlassen, 500 Gulden in der Sparkasse, 200 Gulden in den Händen der Anleiherin Rufina. Davon hätte nach dem Willen der Paula die Rufina 500 Gulden bekommen sollen. Die den Erben bekannt gewordenen 500 Gulden in der Sparkasse muß aber Rufina in Folge der richterlichen Entscheidung den Erben überlassen, obwohl sie darauf ein natürliches Recht hatte. Wenn sie nun, um wenigstens zum Theile in den Besitz des von Paula ihr geschenkten Betrages zu kommen, diese bisher als Darlehen innegehabten 200 Gulden von nun an als ihr Eigenthum betrachtet in der berechtigten Uebersetzung, dadurch vollkommen nach der Intention der Paula zu handeln, so dürfte sie kaum zu verurtheilen sein. Es sind ja alle Bedingungen vorhanden, unter denen eine geheime Schadloshaltung als zulässig erkannt wird. Unser hochwürdigster Bischof Dr. Ernest Müller führt in seinem Moralwerke (I. II. § 133) diese Bedingungen so an, daß er sagt: „Requiritur 1. ex parte justitiae: a) ut debitum sit strictum et certum, b) ut res ipsa debita aut aequivalens nec plus accipiatur, c) ut debitor extra periculum bis solvendi ponatur; requiritur 2. ex parte honestatis praesertim, ut debitum via judicii obtineri non possit.“ Das Vorhandensein der übrigen Bedingungen ist evident; ein Zweifel könnte höchstens darüber erhoben werden, ob das Recht der Rufina auf die 500 Gulden ein jus strictum et certum sei. Wir erklären es als solches ohne Bedenken: es ist ein jus strictum, weil vielleicht schon durch das Versprechen, gewiß aber durch die Schenkung der Paula vor ihrem Tode für die Rufina nach dem natürlichen Recht mindestens ein jus ad rem erwachsen ist, für dessen Erlangung ihr eben nur die bürgerlich geltenden Beweismittel fehlen; es ist ein jus certum, weil wenigstens das factum particulare, worauf sich dieses Recht gründet, ein mit menschlicher Gewißheit gewisses ist und diese certitudo facti zur Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung genügt. (Cf. Lehmkuhl, Th. mor. vol. I. n. 939.)

b) Noch schwerer fällt für unsere Entscheidung ein anderer Grund in's Gewicht, so daß wir des Mittels der *compensatio occulta* gar nicht bedürfen. Paula wollte der Rufina die 500 Gulden in der Sparkasse ganz zuwenden. Können wir nun nicht mit Recht annehmen, ja sind wir nicht fast gezwungen anzunehmen, Paula, welche von dem Darlehen der Rufina gegenüber gar nie mehr eine Erwähnung gethan, habe dasselbe stillschweigend der Freundin schenken wollen? Selbst wenn der Rufina das von Paula ihr zugedachte Sparkasse-Capital wirklich zugefallen wäre, dürften wir ihr auch noch diese 200 Gulden zusprechen. Um so mehr können wir mit Zuversicht behaupten, daß Paula gewiß nicht unwillig wäre, sondern daß es im Gegentheile vollkommen nach ihrer Intention ist, wenn Rufina diese Schuld als nachgelassen ansieht. Rufina hat also für sich als *causa a restitutione debiti in perpetuum excusans* die *remissio tacita ex parte creditoris* oder doch certe *praesumpta*. (Cf. Müller Th. mor. I. II. § 151. Lehmkühl vol. I. n. 1(34.)

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Denunciation eines Beamten aus Rache.)

Grachus hat seit langer Zeit eine Gelegenheit gesucht, um an dem Staatsbeamten N. Rache zu üben; endlich bot sich ihm eine solche dar. Er erfuhr nämlich, daß N. ein Delict begangen habe, welches mit Absetzung vom Amte gestraft wird. Da dieses Vergehen den Behörden nicht bekannt war, so beeilte sich Grachus, es denselben zu denunciiren. Der unglückliche Beamte wurde abgesetzt und brodlos. Von Gewissensängsten geplagt klagt sich nun Grachus hierüber in der Beicht an und fragt, ob er dem N. ersatzpflichtig sei. Es entsteht somit die Frage: Ist Grachus verpflichtet, dem N. zu restituiren?

Wir antworten: Nein. Wohl hat Grachus durch rachsüchtige Gedanken gegen die Liebe gesündigt und vielleicht auch durch die Freude über die schadenbringenden Folgen der Denunciation das Gebot der Nächstenliebe schwer verletzt. Zur Restitution des Schadens ist er jedoch nicht verpflichtet, wenn der Beamte N. das erwähnte Vergehen wirklich begangen hat; denn er hat sich nicht gegen die Gerechtigkeit versündigt; soll aber jemand ersatzpflichtig werden, so muß er die *causa efficax* des Schadens sein, und zwar durch eine ungerechte Handlung, die ihm zur Sünde imputirt werden kann und muß. In unserem Falle ist die Denunciation des Grachus nicht die *causa efficax* des Schadens, sondern nur die *causa occasionalis*, welche die Restitutionspflicht nicht erzeugt; die eigentliche *causa efficax* des Schadens ist das von N. begangene Vergehen. Ferner ist die Handlung des Grachus nicht ungerecht, denn der Beamte hatte kein *jus strictum* auf das bisher bekleidete Amt, nachdem er ein Vergehen begangen hat, welches mit Absetzung gestraft wird; ein